

GZ 5435/10-Pr/S/99

Herrn Präsidenten des Nationalrates Univ.-Prof. Dr. Heinz Fischer Parlament 1017 Wien

mit der Bitte um Stellungnahme.

Wien, 19. April 1999

I Journstyn

Für den Bundesminister:

Dr. FRÜHAUF

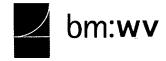
F.d.R.d.A.:

Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr

Minoritenplatz 5 A 1014 Wien

Tel 01-531 20-0 DVR 0000175

Abschrift



GZ 5435/10-Pr/S/99

Bundesministerium für Finanzen Abteilung VII/A/6 Ballhausplatz 2 1014 Wien Sachbearbeiter: SC Dr. Wolf FRÜHAUF Tel. 531 20-5100 Fax: 531 20-5105

e-mail: wolf.frühauf@bmwf.gv.at

BMF; Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes; Stellungnahme des BMWV

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr beehrt zu dem mit do. GZ 920.250/9-VII/A/6/99 ausgesendeten Entwurf einer Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

I. ALLGEMEINES

Durch den gegenständlichen Gesetzentwurf sollen wie bereits vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr im Vorjahr gefordert, die Lehrlinge im Bundesdienst in den Schutzbereich des Bundes-Personalvertretungsgesetzes aufgenommen und soll auch eine Erweiterung im Sonderteil für Universitäten und Universitäten der Künste vorgenommen werden, die grundsätzlich zu begrüßen sind.

II. ZU DEN BESTIMMUNGEN IM EINZELNEN

1. Zu Z 6 (§ 9 Abs. 3 lit a):

Die schriftliche Mitteilung an den DA, ob eine Aufnahme zur Vertretung erfolgt, wird an den Universitäten, an denen es aufgrund der Freistellungen gem. § 160 BDG gegen Entfall der Bezüge neben

Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr

Minoritenplatz 5 A 1014 Wien

Tel 01-531 20-0 DVR 0000175 den Karenzurlauben eine relativ große Zahl von Ersatzkräften gibt, zu einem weiteren Verwaltungsaufwand führen. Zudem ist aufgrund der derzeit in Begutachtung befindlichen Novellen zum MSchG und EKUG, die eine große Flexibilisierung der Karenzurlaube anstreben, unsicher, ob durch § 9 Abs. 3 lit a tatsächlich der angestrebte "Überblick über die Personalsituation in der Dienststelle" erreicht werden kann.

2. Zu Z 7 (§ 9 Abs. 3 lit 1):

Da mit dem eine Verständigungspflicht bei beabsichtigten Reorganisationsmaßnahmen erfolgen soll, darf diese nicht so weit interpretiert werden, dass der Dienstgeber bereits in der "Nachdenkphase" über derartige Maßnahmen (vgl. Vollrechtsfähigkeit der Universitäten - Rechtsfragen) dazu verpflichtet ist, die Personalvertretung einzubinden. Dies wäre absolut kontraproduktiv und würde dazu führen, dass geplante Organisationsmaßnahmen bereits in der Planungsphase unterdrückt würden. Diese Klarstellung muß zumindest in den Erläuterungen erfolgen.

3. Zu Z 19 (§ 13 Abs. 1 Z 5):

Das Wort "Hochschullehrer" in **Z**. 5 lit a vor dem Klammerausdruck müßte im Hinblick auf die derzeit in Begutachtung befindliche Novelle des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 und des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, mit der das Dienstrecht an das KUOG angepasst wird, durch das Wort "Universitätslehrer" ersetzt werden. Im künftigen Dienstrecht wird es keine "Hochschullehrer" mehr geben, sondern lediglich "Universitätslehrer".

4. Zu Z 20 (§ 15 Abs. 1 und 2):

Die Verlängerung der Funktionsperiode auf 5 Jahre erscheint sinnvoll.

5. Zu Z 21 (§ 15 Abs. 4 und 5):

Die Lehrlinge werden zwar künftig durch die Personalvertretungsorgane des Bundes mitvertreten und haben unabhängig von ihrem Alter das aktive Wahlrecht, aber keinen eigene Jugendvertretung analog dem ArbVG. Das Argument, darauf könne im Hinblick auf die geringe Zahl der Lehrlinge beim Bund (rd. 1000) abgesehen werden, vermag nicht zu überzeugen. Für Behinderte ist bereits aber einer Zahl von 5 im Betrieb eine Behindertenvertrauensperson und ein Stellvertreter zu wählen. Diese rund

4 von 4

-3-

1000 Lehrlinge sind nur auf wenige Ressorts verteilt, zahlenmäßig an den einzelnen Bundesdienststellen daher sicherlich nicht schlechter vertreten (vgl.: Zahl der Lehrlinge an Universitäten). Es sollte ihnen daher an diesen Dienststellen eine eigene Vertretung eingeräumt werden.

6. Zu Z 23 (§ 25 Abs. 5a):

Die Aufteilung der Freistellungen für Personalvertreter nach der Stimmenstärke der im ZA vertretenen Wählergruppen ist als klarstellende Regelung zu begrüßen.

7. Zu Z 24 (§ 36a):

In § 36a Abs. 1 Z 2 muß es statt "Abs. 5" richtig "Abs. 6" heißen. Das sogenannte "Vorlageverfahren" (Abs. 6) ist unanwendbar.

8. Zu Z 25:

Zu Z 25 des Gesetzentwurfes wird bemerkt, dass in den Absätzen 8 und 9 des § 41, wie in den letzten Jahren sooft eine Überregelmentierung vorgenommen wird, die letztendlich nur zu einer weiteren Verbürokratisierung führt und Effizienz vermissen läßt.

Wenn eine Rechtsverletzung durch den Dienstgeber bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten im Bereich des Personalvertretungsrechtes vorliegt so gibt es schon derzeit ausreichende gesetzliche Regelungen (Weisung, Ermahnung, Disziplinarverfahren). Es bedarf daher nicht einer neuerlichen umfangreichen Regelung, wie der Dienstgeber bei solchen Rechtsverletzungen vorzugehen hat, wie dies nunmehr im Gesetzentwurf vorgesehen ist. Die Bestimmungen der Absätze 8 und 9 des § 41 hätten daher ersatzlos zu fallen.

Wien, 19. April 1999

Für den Bundesminister:

Dr. FRÜHAUF

F.d.R.d.A.: